

**Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang  
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht  
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M.  
mit dem Abschluss Magister/Magistra des Europäischen  
und Internationalen Wirtschaftsrechts (LL.M. Eur.)  
vom 5. Mai 1999, zuletzt geändert am 25. Mai 2005**

**GLIEDERUNG**

**I. Allgemeines**

- § 1 Rechtsgrundlage und Inhalt
- § 2 Magistergrad
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Richtlinien und Gestaltung des Studiums

**II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Studiums**

- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums
- § 7 Studienbetreuung
- § 8 Leistungsnachweise

**III. Prüfung und Abschlussgrad**

- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung und Prüfungsorganisation
- § 11 Magisterarbeit
- § 12 Begutachtung der Magisterarbeit
- § 13 Bewertung der Magisterarbeit
- § 14 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung
- § 15 Ordnung des Verfahrens
- § 16 Verleihung des Magistergrades
- § 17 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Rechtsgrundlage und Inhalt**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung beruht auf § 20 Abs. 6 HHG i.d.F.v. 31.07.2000 (GVBl. I, 2000, Nr. 19, S. 374ff.).
- (2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs und die Voraussetzungen für die Verleihung eines akademischen Grades eines „Magister oder Magistra des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts“ (LL.M. Eur.).

(3) Der Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts umfasst die Fächer:

- Internationales Privatrecht
- Internationales Zivilverfahrensrecht
- Rechtsvergleichung
- Europarecht
- Völkerrecht
- Recht der Internationalen Organisationen
- Europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Internationales Steuerrecht
- Internationales Kaufrecht
- Europäisches Verbraucherrecht
- Europäisches Arbeitsrecht
- Europäisches Sozialrecht
- Kapitalgesellschafts- und Umwandlungsrecht mit europäischem und internationalem Bezug
- Kapitalmarktrecht in Europa
- Gewerblicher Rechtsschutz mit europäischem und internationalem Bezug
- Europäisches Kartellrecht
- Urheberrecht mit europäischem und internationalem Bezug
- Rechtsfragen elektronischer Kommunikation mit europäischem und internationalem Bezug
- Europäisches Umweltrecht
- Internationales Umweltrecht

(4) Weitere Fächer im Sinne von Absatz 3 können vom Fachbereichsrat benannt werden.

## **§ 2 Magistergrad**

(1) Der Studiengang schließt mit der Verleihung des Grades eines „Magister oder einer Magistra des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts“ (LL.M. Eur.) ab.

(2) Der Magistergrad wird aufgrund eines zusammenhängenden einjährigen Aufbaustudiums am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. und einer Magisterarbeit verliehen.

## **§ 3 Ziel des Studiums**

Durch den Erwerb des Magistergrades weist die Studentin/der Student nach, dass sie/er ihre/seine Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts vertieft und ein Rechtsgebiet aus diesem Bereich intensiv bearbeitet hat.

## § 4 Richtlinien und Gestaltung des Studiums

- (1) Der Fachbereich erlässt Richtlinien über sinnvolle Kombinationen von Lehrveranstaltungen.
- (2) Mit der Auswahl ihrer/seiner Lehrveranstaltungen und des Themas ihrer/seiner Magisterarbeit kann die Studentin/der Student ihren/seinen persönlichen Schwerpunkt im Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts setzen.

## II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Studiums

### § 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudium sind:
  1. Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für die erste juristische Staatsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) i.d.F.v. 19.01.1994 (GVBl. I, 1994, Nr. 4, S. 74ff.), wobei der Grundlagenschein gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 b) JAG, die Fortgeschrittenenscheine gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 c) JAG, der Wahlpflichtfach- oder Wahlfachschein gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 d) JAG sowie ein weiterer Seminarschein mit durchschnittlich mindestens 10 Punkten („vollbefriedigend“) abgeschlossen sein müssen, oder der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Prüfung, d.h. der staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG-) i.d.F.v. 15. März 2004 (GVBl. I, 2004, Nr. 8, S. 158ff.) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 50 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 7. Juli 2004 (Studien- und PrüfungsO), sowie der Nachweis der vier Prüfungsleistungen aus dem im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums gewählten Schwerpunktbereich/Wahlpflichtmodul gemäß § 51 Abs. 2 Studien- und PrüfungsO, wobei sämtliche Leistungen (sowohl die für die Zulassung erbrachten Leistungen wie auch die Prüfungsleistungen des Schwerpunktbereichs) mit durchschnittlich mindestens 10 Punkten (vollbefriedigend) abgeschlossen sein müssen. Die erforderliche Punktzahl kann auch mit dem Notendurchschnitt aus den in Satz 1 genannten Leistungen und gleichwertigen Leistungen erbracht werden, die im Rahmen eines Studiums an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule erbracht wurden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.

**oder**

  2. Eine mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ (9,00 - 11,49 Punkte) bestandene erste juristische Staatsprüfung oder Erste Prüfung, wobei der Antrag auf Zulassung zum Aufbaustudium innerhalb eines Jahres nach Ablegen der mündlichen Prüfung der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der Ersten Prüfung oder der zweiten juristischen Staatsprüfung erfolgen muss. Die erforderliche Punktzahl kann auch mit dem Noten-

durchschnitt aus der in Satz 1 genannten ersten juristischen Staatsprüfung oder Ersten Prüfung und aus einem gleichwertigen an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule erworbenen juristischen Abschluss erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.

### **oder**

3. Ein dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium vergleichbares erfolgreich abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Hochschulstudium im Ausland, wenn die Abschlussnote des ausländischen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums der in Ziff. 2 genannten Note gleichwertig ist. Weitere Voraussetzung ist in diesem Fall der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, der grundsätzlich durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ zu führen ist. Der Antrag auf Zulassung zum Aufbaustudium muss innerhalb von vier Jahren nach Ablegen der Abschlussprüfung des rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums im Ausland gestellt werden.

(2) Weitere Voraussetzungen sind in allen Fällen des Abs. 1 der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache, d.h. einer anderen Sprache als der Herkunftssprache der Bewerberin/des Bewerbers, sowie die Benennung einer Professorin/eines Professors oder einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors oder einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors oder einer Privatdozentin/eines Privatdozenten oder einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors oder einer akademischen Rätin auf Zeit/eines akademischen Rates auf Zeit des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Studienbetreuerin/als Studienbetreuer durch die Bewerberin/den Bewerber, die/der sich als Betreuerin/Betreuer bereit erklärt hat.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber sollte mindestens ein Semester im Ausland an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich studiert oder an dem „DUDF“-Programm (Diplôme Universitaire de Droit Français) teilgenommen haben.

(4) In jedem Jahrgang werden bis zu 20 Studentinnen und Studenten aufgenommen. Übersteigen die Bewerbungen diese Zahl, so ist unter ihnen von der Dekanin/von dem Dekan auszuwählen. Sie/er entscheidet nach Maßgabe folgender Kriterien: Note der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der Ersten Prüfung oder Abschlussnote des ausländischen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums, Noten der im rechtswissenschaftlichen Studium erbrachten Leistungsnachweise unter besonderer Berücksichtigung der im Hauptstudium oder Schwerpunktbereichsstudium oder in einem vergleichbaren Studienabschnitt erbrachten Leistungsnachweise, im Rahmen eines Auslandsstudiums bzw. dem DUDF-Programm erbrachte Leistungen, Prüfungen in anderen Studiengängen.

(5) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Dekanin/dem Dekan. Sie/Er entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Zulassung.

## § 6 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester (ab 1. Oktober eines Jahres) aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung in der Regel ein Jahr (zwei Semester).

(3) Die Studentin/der Student muss im ersten Studiensemester mindestens acht Semesterwochenstunden, im zweiten Studiensemester mindestens sechs Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen besuchen und zwar wie folgt:

### Wintersemester:

V+Ü	Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht	2 SWS
V+Ü o. S	Europarecht II	2 SWS
V+Ü o. S	Internationales Privatrecht oder Rechtsvergleichung	2 SWS
V+Ü o. S	Wahlveranstaltung zum Europäischen oder Internationalen Wirtschaftsrecht (vgl. § 1 Abs. 3)	2 SWS

### Sommersemester:

V+Ü o. S	Wahlveranstaltung zum Europäischen oder Internationalen Wirtschaftsrecht (vgl. § 1 Abs. 3)	2 SWS
V+Ü o. S	Wahlveranstaltung zum Europäischen oder Internationalen Wirtschaftsrecht (vgl. § 1 Abs. 3)	2 SWS
V+Ü o. S	Wahlveranstaltung zum Europäischen oder Internationalen Wirtschaftsrecht (vgl. § 1 Abs. 3)	2 SWS

Die in den beiden Semestern des Aufbaustudiengangs zu besuchenden Wahlveranstaltungen zum Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht dürfen keine identischen Veranstaltungen zum Gegenstand haben. Die Fächerfolge kann durch den Fachbereichsrat geändert werden.

## § 7 Studienbetreuung

Die Studentin/der Student muss Aufbau und Gliederung ihres/seines Studiums mit ihrer/seiner Studienbetreuerin/ihrem Studienbetreuer (§ 5 Abs. 2) im Rahmen der Richtlinien absprechen.

## **§ 8 Leistungsnachweise**

(1) Die Studentin/der Student hat in sämtlichen Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Ein Leistungsnachweis in diesem Sinne ist:

1. Ein Zeugnis über eine mindestens mit „rite (ausreichend)“ bewertete mündliche oder schriftliche Prüfung am Schluss einer Lehrveranstaltung,
2. ein Zeugnis über eine erfolgreiche Übung (mit Benotung nach Maßgabe von § 13),
3. ein Zeugnis über ein erfolgreiches Seminar mit Referat (mit Benotung nach Maßgabe von § 13) oder
4. ein Zeugnis über eine andere gleichwertige Leistung (mit Benotung nach Maßgabe von § 13).

(3) Über die Art des Leistungsnachweises entscheidet die Professorin/der Professor, die/der die Lehrveranstaltung abhält, im Fall des Abs. 2 Ziff. 4 im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Die Professorin/der Professor nimmt auch die Prüfung für den Leistungsnachweis ab.

(4) Die Leistungsnachweise für die Veranstaltungen „Europarecht II“ und „Internationales Privatrecht/Rechtsvergleichung“ können bereits während des Studiums der Rechtswissenschaft mit Abschluss „erste juristische Staatsprüfung“ bzw. „Erster Prüfung“ oder während eines vergleichbaren abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums im Ausland erbracht werden, sofern der Erwerb nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Der Leistungsnachweis über den fachspezifischen Fremdsprachenunterricht im Sinne von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 kann auch durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule außerhalb der Heimathochschule oder durch einen Leistungsnachweis des Studienprogramms „Diplôme Universitaire de Droit Français (DUDF)“ erbracht werden. Pro Semester kann auch ein weiterer der Leistungsnachweise im Sinne von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 durch gleichwertige Leistungsnachweise erbracht werden, die im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule erworben wurden.

### **III. Prüfung und Abschlussgrad**

## **§ 9 Zulassung zur Prüfung**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. ein zusammenhängendes ordnungsgemäßes Aufbaustudium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt gemäß § 6 Abs. 3,
2. die in § 8 vorgeschriebenen Leistungsnachweise,
3. die Abgabe der Magisterarbeit.

(2) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn die Studentin/der Student eine Prüfung in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Die Entscheidung ist der Studentin/dem Studenten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Antrag auf Zulassung und Prüfungsorganisation**

(1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt am Ende des zweiten Studienseesters und vor Ablauf der Studienzzeit (§ 6 Abs. 2) durch schriftlichen Antrag, der an die Dekanin/den Dekan zu richten ist. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und des Fehlens von Zulassungshindernissen erforderlichen Unterlagen und Erklärungen beizufügen. Die Magisterarbeit kann nachgereicht werden (§ 11 Abs. 4).

(2) Die Dekanin/der Dekan ist für die Organisation der Prüfung zuständig.

## **§ 11**

### **Magisterarbeit**

(1) Die Prüfung wird mit der Magisterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Studentin/der Student soll in der Magisterarbeit nachweisen, dass sie/er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(3) Das Thema der Magisterarbeit ist mit der Betreuerin/dem Betreuer (vgl. §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1) abzusprechen. Die Betreuerin/der Betreuer übernimmt auch die Betreuung der Magisterarbeit.

(4) Die Magisterarbeit soll spätestens am Ende des ersten Studienseesters begonnen und muss zum Vorlesungsschluss des zweiten Studienseesters in drei Exemplaren vorgelegt werden. Die Frist der Vorlage kann auf Antrag verlängert werden. Über den Antrag auf Fristverlängerung entscheidet die Dekanin/der Dekan. Die Verlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. Wird die Frist überschritten, gilt die Arbeit als abgelehnt.

(5) Der Magisterarbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde.

## **§ 12**

### **Begutachtung der Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit wird von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer begutachtet, die oder den die Dekanin/der Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder den nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigten Personen bestimmt. Einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Professorin oder Professor

sein. Die Gutachten müssen eine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung und die Bewertung der Arbeit gemäß § 13 enthalten.

(2) Lehnt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme der Arbeit ab, so hat die Dekanin/der Dekan eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter zu bestellen.

(3) Jede Gutachterin/jeder Gutachter kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass die Studentin/der Student Beanstandungen durch Verbesserungen oder Ergänzungen ihrer/seiner Arbeit Rechnung trägt. Lehnt die Studentin/der Student dies ab oder kommt sie/er der Aufforderung nicht innerhalb einer von der Dekanin/von dem Dekan zu setzenden Frist nach, so hat die Gutachterin/der Gutachter das Gutachten zu erstatten. Im übrigen kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachterin/Gutachter und Studentin/Student zur Überarbeitung innerhalb vereinbarter Frist zurückgegeben werden.

### § 13

#### Bewertung der Magisterarbeit

Die Noten für die Leistungsnachweise, die Magisterarbeit sowie die Gesamtnote lauten:

summa cum laude	=	mit Auszeichnung	(0)
magna cum laude	=	sehr gut	(1)
cum laude	=	gut	(2)
rite	=	ausreichend	(3)
non rite	=	ungenügend	(4)

### § 14

#### Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung

(1) Die Verleihung des Magistergrades setzt voraus, dass die Magisterarbeit mindestens mit „rite“ („ausreichend“) bewertet worden ist.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit abgelehnt, mit ungenügend bewertet oder nicht innerhalb der Frist vorgelegt worden ist.

(3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der Note der Magisterarbeit und dem Durchschnitt der Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3. Sie ergibt sich zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Gutachterinnen oder Gutachter die Magisterarbeit bewertet haben, und zu 1/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Leistungsnachweise. Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird bis einschließlich zum Wert von 0,5 die nächstbessere Note gegeben. Das Prädikat „summa cum laude“ soll nur gegeben werden, wenn der rechnerische Wert der Gesamtnote nicht schlechter ist als 0,35.

## **§ 15 Ordnung des Verfahrens**

Die Dekanin/der Dekan kann das Verfahren in jedem Stadium abbrechen oder die Verleihung des Magistergrades verweigern, wenn sich vor Verleihung des Magistergrades herausstellt,

- a) dass die Studentin/der Student in dem Verfahren getäuscht hat,
- b) oder dass Erfordernisse für die Zulassung zum Studium nicht vorliegen.

## **§ 16 Verleihung des Magistergrades**

(1) Die Verleihung des Magistergrades erfolgt durch Aushändigung der Magisterurkunde durch die Dekanin/den Dekan. Der Magistergrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(2) Die Magisterurkunde ist unter dem Datum der Bewertung der Arbeit mit Siegel der Universität und Unterschrift der Dekanin/des Dekans auszustellen. Sie enthält das Thema der Magisterarbeit, die Betreuerin/den Betreuer sowie die Gesamtnote. Auf Wunsch kann sie in englischer oder französischer Sprache ausgestellt werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.